

# **Intensivkurs zum Telekommunikationsrecht**

04. – 05. Februar 2013

Freie Universität Berlin, Wintersemester 2013

## **Teil 2:**

### **Die Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens durch die TKG-Novelle 2012**

**[TKG-ÄnderungG i. d. F. 10.05.2012]**

Dr. Michael Robert

Bundesnetzagentur, Referat 216 (Universaldienst,

Öffentliche Angelegenheiten, Verbraucherfragen, Schlichtungsstelle),

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel.: 030 – 22480 – 529

E-Mail: michael.robert@bnetza.de

# Allgemeine Vorschriften / Verfahren Marktregulierung

# Regulierungsziele

- **Erweiterung:**

- Ausweitung explizit zu berücksichtigender Endnutzergruppen:
  - Nicht nur Behinderte, sondern auch "ältere Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TKG; Art. 8 Abs. 2 a), Abs. 4 e) RRL)
  - Abruf und Verbreitung von Informationen sowie Nutzung beliebiger Anwendungen und Dienste (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG; Art. 8 Abs. 4 g) RRL; vgl. Erklärung der KOM zur „Netzneutralität“ im Anschluss an die RRL)
  - Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auch bei der "Bereitstellung von Inhalten" (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG; Art. 8 Abs. 2 b) RRL)

- **Verschiebung:**

- Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen wird vom Regulierungsziel zum Regulierungsgrundsatz (vgl. unten zu § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG; Art. 8 Abs. 2 c) bzw. Art. 8 Abs. 3 d) RRL).

# Regulierungsziele

- **Konkretisierung:**

- Regulierungsziel „Universaldienst“

- „die Sicherstellung einer flächendeckenden **gleichartigen** Grundversorgung **in städtischen und ländlichen Räumen** mit Telekommunikationsdiensten (Universaldienstleistungen) zu erschwinglichen Preisen,“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG)

- Regulierungsziel „hochbitratiger Breitbandausbau“:

- „die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation,“ (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG)

- Gesetzesbegründung:

- Bis 2015, spätestens 2018 flächendeckend 50 Mbit/s.

# Regulierungsgrundsätze (1/5)

- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG; Art 8 Abs. 5 RRL)
- Verlängerung der Marktregulierungszyklen auf 3 Jahre (plus 3 Jahre Verlängerung) (§ 14 Abs. 2 TKG).
- Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Marktregulierung (§ 15a Abs. 1 TKG):
  - Selbstbindung der BNetzA i.W.v. Verwaltungsvorschriften,
  - Bestand über mehrere Regulierungszyklen.
- Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auch für Verwaltungsvorschriften (§ 15a Abs. 3 TKG)

## Regulierungsgrundsätze (2/5)

- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 TKG; Art 8 Abs. 5 RRL)
- Auskunftsanspruch (§ 15a Abs. 4)
  - TK-Netzbetreiber können auf Antrag beim Auf- und Ausbau von NGN-Netzen von der BNetzA „Auskunft“ über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen oder Maßnahmen nach Teil 2 TKG verlangen. Auskunftsantrag kann sich auch auf eine konkret bezeichnete Region beziehen.
  - Trifft die BNetzA im Rahmen dieser Auskunftserteilung verbindliche „Festlegungen“ nach Teil 2, müssen diese konsultiert und konsolidiert werden.
  - Begründung stellt klar, dass der Auskunftsantrag der Netzbetreiber einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen muss, um den Bearbeitungsaufwand durch die BNetzA gering zu halten.

## Regulierungsgrundsätze (3/5)

- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Investitions- und Innovationsförderung, Berücksichtigung von Investitionsrisiken, Zulassung von Kooperationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).
- Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Berücksichtigung von Investitionsrisiken und Risikoteilungsmodellen (§ 15a Abs. 2 TKG).

# Regulierungsgrundsätze (4/5)

- Entgeltregulierung
  - Ex ante:
    - Ermöglichung angemessener Verzinsung des Kapitals,
    - Berücksichtigung der spezifischen Risiken der Errichtung von NGN,
    - Streichung des Bezugs zum „Investitionszeitpunkt“ bei Beurteilung des Investitionsrisikos. Flexiblere Formulierung bzgl. des Ermessensspielraums bei Risikobeteiligungsmodellen.
    - abgeschlossenen Risikoteilungsmodellen ist weitestmöglich Rechnung zu tragen.

(§ 30 Abs. 3 TKG, Art. 13 ZRL)

- Ex post:
  - Entgeltdifferenzierung im Rahmen von Risikobeteiligungsmodellen beim Bau von NGN-Netzen i. d. R. nicht missbräuchlich.

(§ 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG)



## Regulierungsgrundsätze (5/5)

- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Ex-ante-Regulierung auf das zur Herstellung wirksamen und nachhaltigen Wettbewerbs erforderliche Maß beschränken und ggfs. aufheben (§ 2 Abs. 3 Nr. 6).
- Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 5)
  - Marktdefinition,
  - Regulierungsmaßnahmen.
- Zugangsregulierung: Vorrang freiwilliger Angebote bleibt (§ 21 Abs. 1 Nr. 7).

# Zugangsregulierung

# Zugangsverpflichtung

(§ 21 TKG)

- § 21 Abs. 3: „soll“ – essentiell wichtige Zugangsansprüche
  - Nr. 1: Zugang zu nicht aktiven Netzkomponenten (neue Aufteilung)
  - Nr. 2: Zugang zur entbündelten TAL
  - Nr. 3: Zusammenschaltung,
  - Nr. 4: Zugang zu Schnittstellen, Protokollen und anderen Schlüsseltechnologien
  - Nr. 5: Kollokation
  - Nr. 6: Zugang zu bestimmten Netzkomponenten (u. a. Preselection / Call-by-Call)
- Abs. 2: „kann [...] unter anderem verpflichten“
  - Abs. 2 Nr. 1 – 7
- Problem:  
Zugangsverpflichtung (§ 21 Abs. 2 und 3) im Verhältnis zu den Vorgaben nach § 21 Abs. 1

# Zugangsverpflichtung

(§ 21 TKG)

- § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 7:
- Angemessenes Verhältnis zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2
  - Nr. 1: technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit (neu: Zugang zu Leitungsrohren)
  - Nr. 2: verfügbare Kapazität
  - Nr. 3: Anfangsinvestitionen des Eigentümers (neu: etwaige getätigte öffentliche Investitionen)
  - Nr. 4: langfristige Sicherung des Wettbewerbs (neu: Betonung Infrastrukturwettbewerb)
  - Nr. 5: gewerbliche Schutzrechte oder Rechte an geistigem Eigentum
  - Nr. 6: Bereitstellung europaweiter Dienste
  - Nr. 7: freiwillige Angebote am Markt

# Zugangsvereinbarungen

(§ 22)

- Nachfrage einer Zugangsleistung
- Spätestens drei Monaten nach Auferlegung der Zugangsverpflichtung  
Abgabe eines Angebotes
- Verhandlung zwischen den Parteien

# Zugangsanordnung,

(§ 25)

- Keine privatautonome Einigung der Parteien
- Anrufung durch eine der Parteien (formale Voraussetzungen nach § 25 III)
- Nach 10-Wochen-Frist Zugangsanordnung durch BNetzA
- Gegenstand einer Zugangsanordnung (§ 25 V):
  - Bedingungen der Zugangsvereinbarungen
  - Entgelte für Zugang
  - Bedingungen hinsichtlich Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit möglich (neu: „einschließlich Vertragsstrafen“)

# Zugangsanordnung

(§ 18)

- § 18 I S. 1: Zusammenschaltungsverpflichtung
  - Adressat: Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze
  - BEACHTEN: Keine beträchtliche Marktmacht notwendig
  - Vor.: Erforderlich, um Kommunikation der Nutzer und die Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten.
- § 18 I S. 2: Zugangsverpflichtung
  - Vor.: Zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbundes notwendig
- § 18 II: Gleichbehandlungsverpflichtung

# Standardangebot

(§ 23)

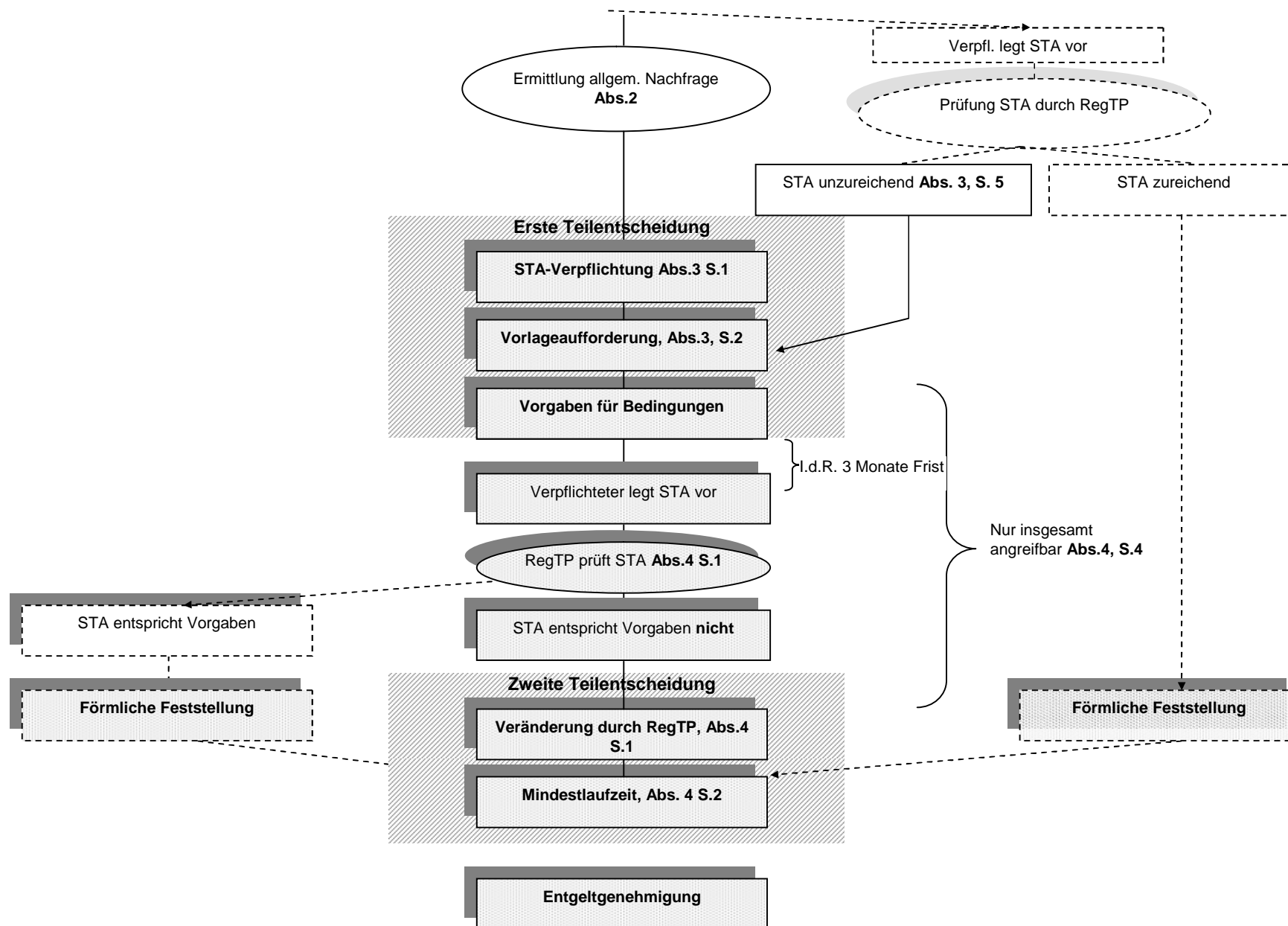
- Zugang
- Entgelte
- Vertragsbedingungen im Einzelnen
  - Sicherheitsleistungen
  - Bestell- und Lieferbedingungen
  - Planungspflichten
  - neu: Betonung „Vertragsstrafen“



# Übersicht des Verfahrensablaufs

- Mehrstufiges Verfahren
  - Seit 2007: „Kann“ -Verpflichtung (Abs. 1)
  - Ermittlung allgemeiner Nachfrage (Abs.2)
  - Festlegung der standardvertraglich anzubietenden Zugangsleistungen (Abs. 2)
  - Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebots
  - Fakultativ: Vorgaben hinsichtlich einzelner Bedingungen
  - Überprüfung des Angebots
  - Ggf. Änderung, soweit Vorgaben nicht eingehalten wurden
  - Versehen mit Mindestlaufzeit
- Parallel: Standardangebotsverfahren nach Abs. 5
- Änderungskompetenz der Behörde bei Nachfrageänderung
- Verpflichtung zur „Aufnahme in die AGB“

Zugangspflicht nach § 21



# Missbrauchsaufsicht

(§ 42 Abs. 1 S. 2)

## Unbillige Behinderung

Vorbild: § 20 Abs. 1 GWB

- Behinderung
- unmittelbar oder mittelbar
- Unbilligkeit:

## Erhebliche Beeinträchtigung von Wettbewerbsmöglichkeiten

Vorbild: § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB

- unternehmensbezogenes Element
- kein marktbezogenes Element
- erhebliche Beeinträchtigung
- ohne sachlich gerechtfertigten Grund:

Interessenabwägung: Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Regulierungsziele (vgl. § 2 Abs. 2)

Das Verhältnis der Regelbeispiele zueinander:

- Alternativverhältnis „oder“
- Erheblichkeitskriterium bezieht sich nur auf Beeinträchtigung

# Missbrauchsvermutung

(§ 42 Abs. 2)

- Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 Zugangsrichtlinie
- interne Behandlung gleich externe Behandlung
- gleiche Bedingungen und gleiche Qualität (Klarstellung zu § 33 Abs. 2 S. 3 TKG 1996)
- Tochter- und Partnerunternehmen, d. h. Konzernklausel entfällt (§ 33 Abs. 3 TKG 1996)
- „ ... es sei denn ... “, d. h. Beweislast des marktmächtigen Unternehmens bei Bestreiten des Konkurrenten.

# Verfahren

(§ 42 Abs. 4)

- Antragsrecht „nur“ für Anbieter von Telekommunikationsdiensten (Arg. § 42 Abs. 4 S. 1 zu S. 6)
- Entscheidungsfrist: 4 Monate
- Ziel einer Entscheidung: Beendigung des Missbrauchs
- Handlungsspielraum der BNetzA:
  - Auferlegung eines Verhaltens
  - Untersagung eines Verhaltens
  - Unwirksamkeitserklärung eines gesamten Vertrags
  - Unwirksamkeitserklärung eines Vertragsteils

# Präventives Einschreiten

(§ 42 Abs. 4 S. 3)

- Seit Februar 2007 aufgrund TKGÄnderG:
  - Bei „drohendem“ Missbrauch präventives Einschreiten möglich
  - Nur auf Endkundenmärkten
  - „Tatsachen“ müssen vorliegen
  - Beachte: Konsultations- und Konsolidierungsverfahren notwendig (§ 13 Abs. 1 S. 1), d. h. die Missbrauchsverfügung bei „drohendem“ wird zum Remedy

## § 42 TKG als Generalklausel

### Gestuftes und ausdifferenziertes Entscheidungsfindungsverfahren:

- Marktdefinition und Marktanalyse
- Suche nach dem passenden „Hilfsmittel“ (Remedy) zur Lösung des Marktversagens (vgl. Katalog des § 13 Abs. 1 S. 1 TKG)
- Konkrete Anordnungen in Einzelfällen

**Folge:** - in gewisser Weise statisch, nur langsam auf aktuelle Entwicklungen anpassbar

**Aber:** - Besondere Missbrauchsaufsicht nur dort, wo dieser Entscheidungsfindungsprozess inhaltlich nicht betroffen ist.

## Die beträchtliche Marktmacht

Feststellung der beträchtlichen Marktmacht in § 42 ist abhängig von Marktdefinition und Marktanalyse nach §§ 10, 11

- Pro:**
- Wortlaut § 9 TKG („Vorschriften dieses Teils“)
  - Öffnungsfunktion des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens als „Einfallstor“ für die sektorspezifische Regulierung (vgl. Begründung § 9 TKG-RegE)
  - Zuständigkeit der Präsidentenkammer, § 132 Abs. 4 S. 2 TKG.
- Contra:**
- Schnelle Verfahrensabwicklung aufgrund der Verfahrensfrist von 4 Monaten
  - § 42 in § 132 Abs. 4 S. 2 TKG nicht genannt
- Folge:**
- Keine Besondere Missbrauchsaufsicht in Bereichen, wo Marktdefinition und Marktanalyse fehlen
  - inhaltliche Bindung an Festlegungen in Marktdefinition und Marktanalyse



## Die beträchtliche Marktmacht

BVerwG: Marktmachtfeststellung folgt § 10 ff. TKG

- Wortlaut: Keine Hinweise
- Historie (Begr. zum TKG-RegE): BNetzA sachnähere Behörde für regulierte TK-Märkte, nicht-regulierte Märkte unterfallen „automatisch“ dem allgemeinen Wettbewerbsrecht.
- Sinn und Zweck:
  - Effiziente Missbrauchsaufsicht.
  - Eindeutige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen sektorspezifischer Aufsicht (BNetzA) und allgemeiner Wettbewerbsaufsicht (BKartA).
- Systematik:
  - Arg. § 9 Abs. 1 „Marktregulierung nach den Vorschriften dieses Teils“
- EU-Recht
- Zuständigkeitsvorschriften, § 132 Abs. 4 i. R. d. TKGÄnderG angepasst

BVerwG, Urteil v. 18.04.2007, Az. 6 C 21.06

# Funktionelle Trennung

(§ 40 TKG)

- BNetzA erhält als *ultima ratio* die Möglichkeit, gegenüber vertikal integrierten Unternehmen eine funktionelle Trennung anzuordnen, d.h. die Bereitstellung von Zugangsprodukten im Vorleistungsbereich müsste in einen unabhängig arbeitenden Geschäftsbereich ausgelagert werden (§ 40 TKG).

# Netzneutralität

(§ 41a TKG)

- Kernregelung wurde insbes. institutionell überarbeitet.
  - Die BReg (!) wird ermächtigt, durch RechtsVO die Grundsätze zur Netzneutralität festzulegen (§ 41a Abs. 1 TKG).
  - Die Festlegungskompetenz der BNetzA zur Vorgabe von Mindestqualitäten erfolgt nicht mehr in Form einer RechtsVO (bislang § 45o TKG), sondern in Form einer Technischen Richtlinie als Allgemeinverfügung.
  - Zuständig sind hierfür aufgrund der Verortung im Teil 2 des TKG die BKs (§ 132 Abs. 1).

# Sonstige Instrumente zum Breitbandausbau

## **Micro- und Minitrenching** (§ 68 Abs. 2) **„Hausstich“ für NGN-Ausbau** (§ 76)

- Ausnahme für Micro- und Minitrenching (§ 68 Abs. 2)
  - Beim Straßenbaulastträger kann als Ausnahme von den Allgemeinen Technischen Bestimmungen (ATB) das sog. Micro- oder Minitrenching beantragt werden.
  - Glasfaserleitungen bzw. Leerrohrsysteme können damit mit einer geringeren Tiefe (10 – 30 cm) verlegt werden können.
  - Bundesautobahnen sind von der Ausnahmeregelung ausgenommen.
- „Hausstich“ für NGN-Ausbau (§ 76)
  - Erweiterung des bisherigen Duldungsanspruchs, so dass Eigentümer auch gegen dessen Willen die Verlegung von NGN-Netzen (inkl. Gebäudeanschluss) zulassen muss (sog. „Hausstich“).
  - Insbes. relevant beim Ausbau ganzer Straßenzüge. Netzbetreiber muss ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

# Inhouse-Verkabelung

(§ 77a Abs. 1 und 2)

- BNetzA kann zur *gemeinsamen Nutzung* der sog. „Inhouse-Verkabelung“ oder der Verkabelung bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt verpflichten (§ 77a Abs. 1 und 2 TKG).
  - Symmetrische Verpflichtung, d. h. nicht nur gegenüber dem marktmächtigen, sondern gegenüber allen TK-Netzbetreibern und Verpflichtung gegenüber den Eigentümern von Verkabelungen oder Kabelkanälen möglich.
  - Erweiterung des Mitnutzungsanspruchs auf „Kabelkanäle“.
  - Festlegung eines angemessenen Entgelts (nicht nur Kostenausgleich) inkl. angemessener Risikoanpassung möglich.

# Infrastrukturatlas

(§ 77a Abs. 3)

- Anwendungsbereich des Infrastrukturatlases wird erweitert (§ 77a Abs. 3 TKG)
  - BNetzA kann zur Information über vorhandene Infrastruktur verpflichten.
  - Adressatenkreis:
    - Nicht nur TK-Unternehmen, sondern bspw. auch Energie- oder Wasserversorger, die nutzbare Infrastruktur haben.
    - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, d. h. auch Infrastruktureinrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden (z. B. Abwasserkanäle).
- „Verfügbarkeit“ der Infrastruktur soll dargestellt werden, damit muss Datenaktualisierung voraussichtlich häufiger vorgenommen werden (zurzeit jährlich).

# Mitnutzung von „Alternativen Infrastrukturen“

(§ 77b)

- Unternehmen und jur. Pers. des öffentl. Rechts müssen bei entsprechendem Antrag eines TK-Netzbetreibers diesem ein Angebot zur Mitnutzung der Infrastruktur machen.
- Die Infrastruktur muss für den NGN-Ausbau nutzbar sein (bspw. kommunale Abwasserkanäle, Energieleitungen, etc.).
- Kommt es zu keiner Einigung, besteht die Möglichkeit zu einem unverbindlichen (!) Streitschlichtungsverfahren bei der BNetzA.
- Verfahrensausgestaltung erfolgt nach § 47a TKG.



## **Mitnutzungsanspruch bei Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Eisenbahninfrastruktur,** (§ 77c – e)

- Umfassenden Mitnutzungsanspruch der Teile einer Infrastruktur, die für den NGN-Ausbau genutzt werden können:
  - Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, § 77c
  - Bundeswasserstraßen, § 77d
  - DB-Eisenbahninfrastruktur, § 77e
- Nebenbestimmungen des Wegebausträgers bzw. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzw. Bedingungen der DB sind möglich, müssen allerdings diskriminierungsfrei sein.
- Für die Mitnutzung können *kostendeckende* Entgelte verlangt werden.
- Kommt es zu keiner Einigung zwischen TK-Netzbetreiber und Infrastrukturihaber, entscheidet die BNetzA verbindlich (!) durch BK im § 133er-Verfahren.

# **BetriebskostenVO**

(Art. 4)

- Gleichstellung der TK-Anbieter mit den Kabelnetzbetreibern.
- Auch TK-Anbieter können nunmehr die monatliche Grundgebühr für Breitbandanschlüsse über die Miete einziehen lassen.

# Verbraucherschutz

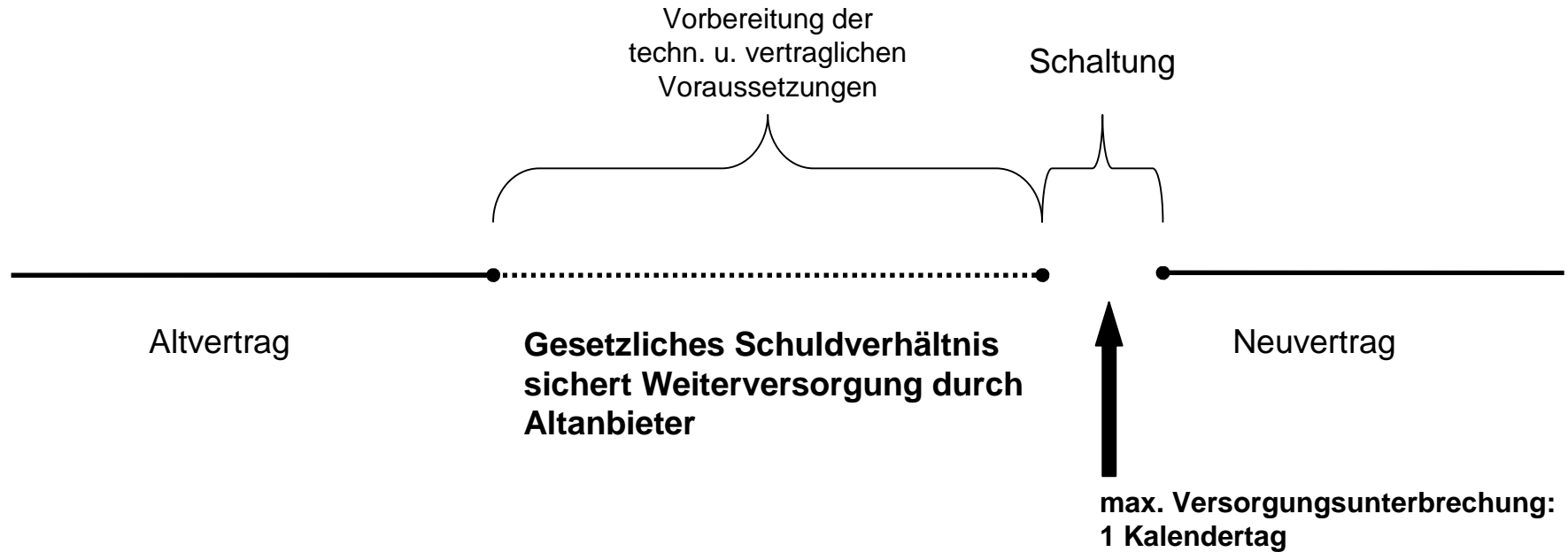
# Anbieterwechsel

(§ 46 Abs. 1 und 2 TKG)

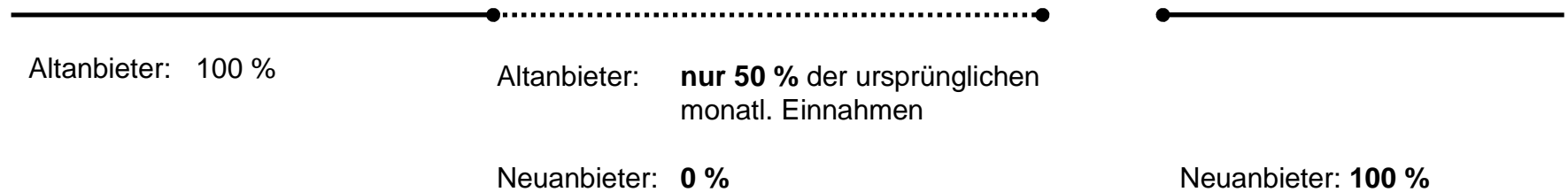
- Gesetzlicher Endkundenanspruch:
  - Unterbrechungsfreie Versorgung, bis alle vertraglichen und technischen Voraussetzungen für den Anbieterwechsel geklärt sind.
  - Erfolgt die Schaltung, darf der Dienst beim Endkunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen sein.
  - Schlägt der Wechsel fehl, Weiterversorgung durch den „alten“ Anbieter bis zum nächsten Umschaltversuch.
- Sanktionen:
  - Für das abgebende Unternehmen:
    - Bei Weiterversorgung ab Ende des regulären Vertrages bis zum erfolgreichen Wechsel nur ein Anspruch auf 50 % der monatlichen Entgelte...
    - ... außer der Endkunde hat das Scheitern des Wechsel zu vertreten.
  - Für das annehmende Unternehmen: Entgeltanspruch erst nach erfolgreichem Abschluss des Wechselprozesses.

# Anbieterwechsel

(§ 46 Abs. 1 und 2 TKG)



## Sanktionen: Entgeltanspruch gegenüber Endkunden



# Anbieterwechsel

(§ 46 Abs. 9 TKG)

- BNetzA kann die Einzelheiten des Verfahrens für den Anbieterwechsel beim Endkunden festlegen.
  - Symmetrische Festlegungskompetenz, d. h. Festlegung wirkt gegenüber allen TK-Netzbetreibern und TK-Diensteanbietern unabhängig von beträchtlicher Marktmacht.
  - Inhaltlich können alle Problemfelder des Anbieterwechsel adressiert werden (bspw. Rufnummernportierung, Bereitstellung von DSL-Ports, etc.).
  - Systematischer Ansatz ist vergleichbar mit dem Energiebereich.

# Flexibilisierung Rufnummernportierung im Mobilfunk

(§ 46 Abs. 4 TKG)

- Technisch Aktivierung in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages
- Im Mobilfunk unabhängig von der Vertragslaufzeit jederzeitige Übertragung der Rufnummer.
- Bisheriger Vertrag bleibt davon unberührt.
- Auf Verlangen hat der abgebende Anbieter dem Endkunden eine neue Nummer zuzuweisen.

# Wechsel des TK-Anschlusses beim Umzug

(§ 46 Abs. 8 TKG)

- Leistung am neuen Wohnort angeboten:
  - Weiterversorgung ohne Neubeginn der Vertragslaufzeit und unter Beibehaltung der sonstigen Vertragsinhalte.
  - Anbieter kann angemessenes Entgelt für Umzug verlangen, jedoch nicht höher als das Entgelt für einen Neuanschluss.
- Leistung am neuen Wohnort nicht angeboten:
  - Sonderkündigungsrecht des Endkunden mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
- TK-Anbieter muss Netzbetreiber über Auszug informieren, damit der Anschluss für den Nachmieter nicht „blockiert“ wird.



# **Anbieterwechsel**

-

## **Festlegung zur Eskalation von Teilnehmerbeschwerden**

(Az.: 216a Anbieterwechsel-001 v. 18.05.2012)

Fundstelle: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Verbraucher >  
Verbraucherservice Telekommunikation > Anbieterwechsel

# Eskalation von Teilnehmerbeschwerden

**TK-Anbieterwechsel ist fehlgeschlagen und es ist eine Versorgungsunterbrechung entstanden.**

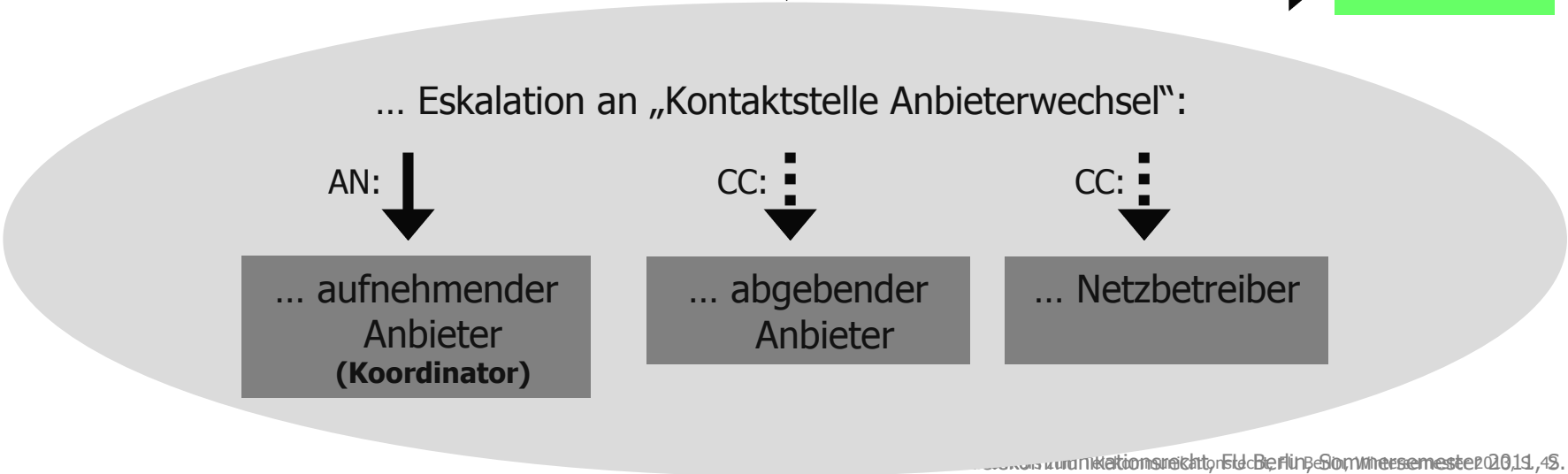
Teilnehmer wendet sich erfolglos an beteiligte Anbieter

1.

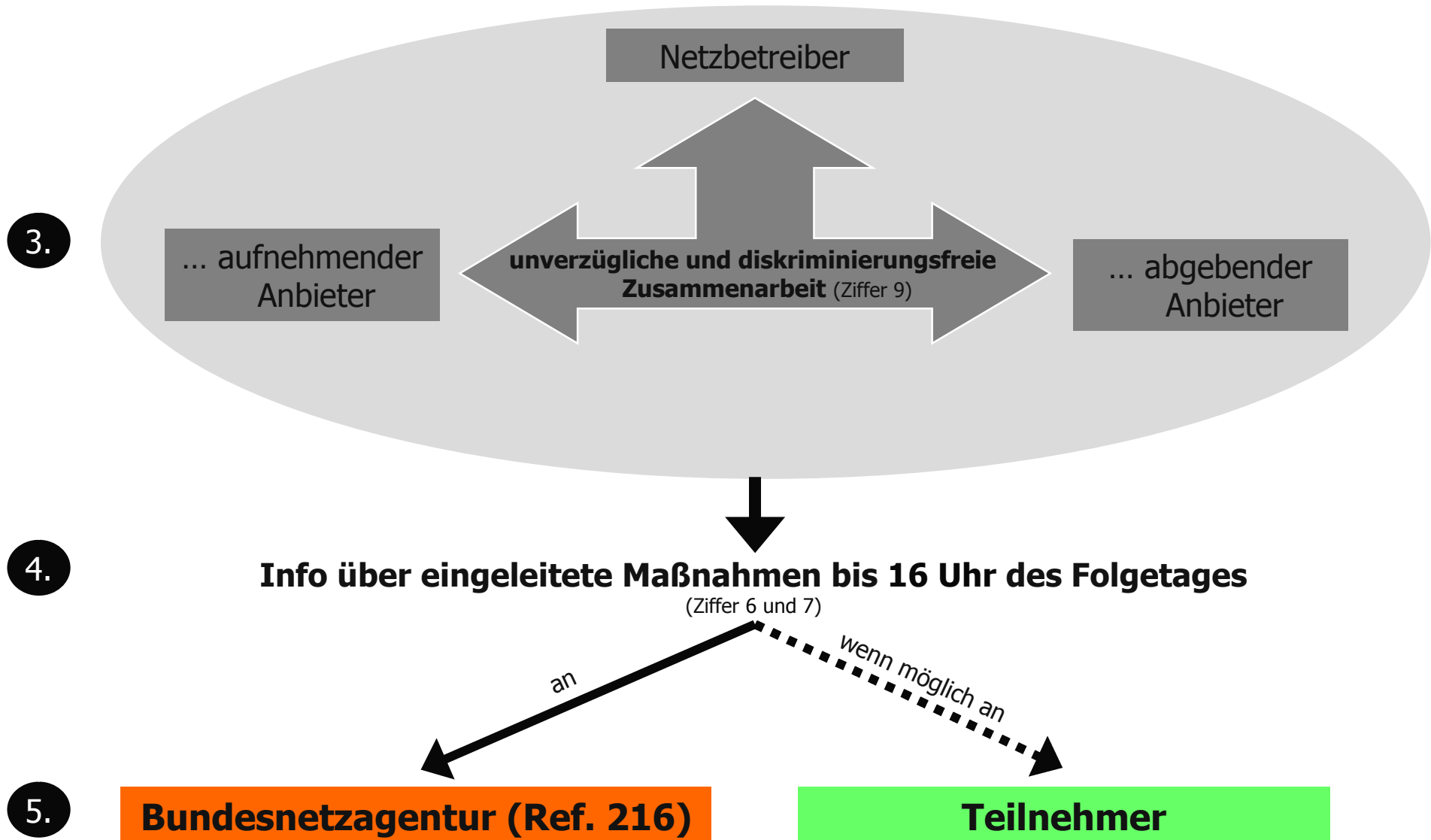
**Teilnehmerbeschwerde bei der Bundesnetzagentur**  
(möglichst mittels Beschwerdeformular der Bundesnetzagentur)  
Nach (kursorischer) Prüfung durch Ref. 216...

Zwischeninformation → Teilnehmer

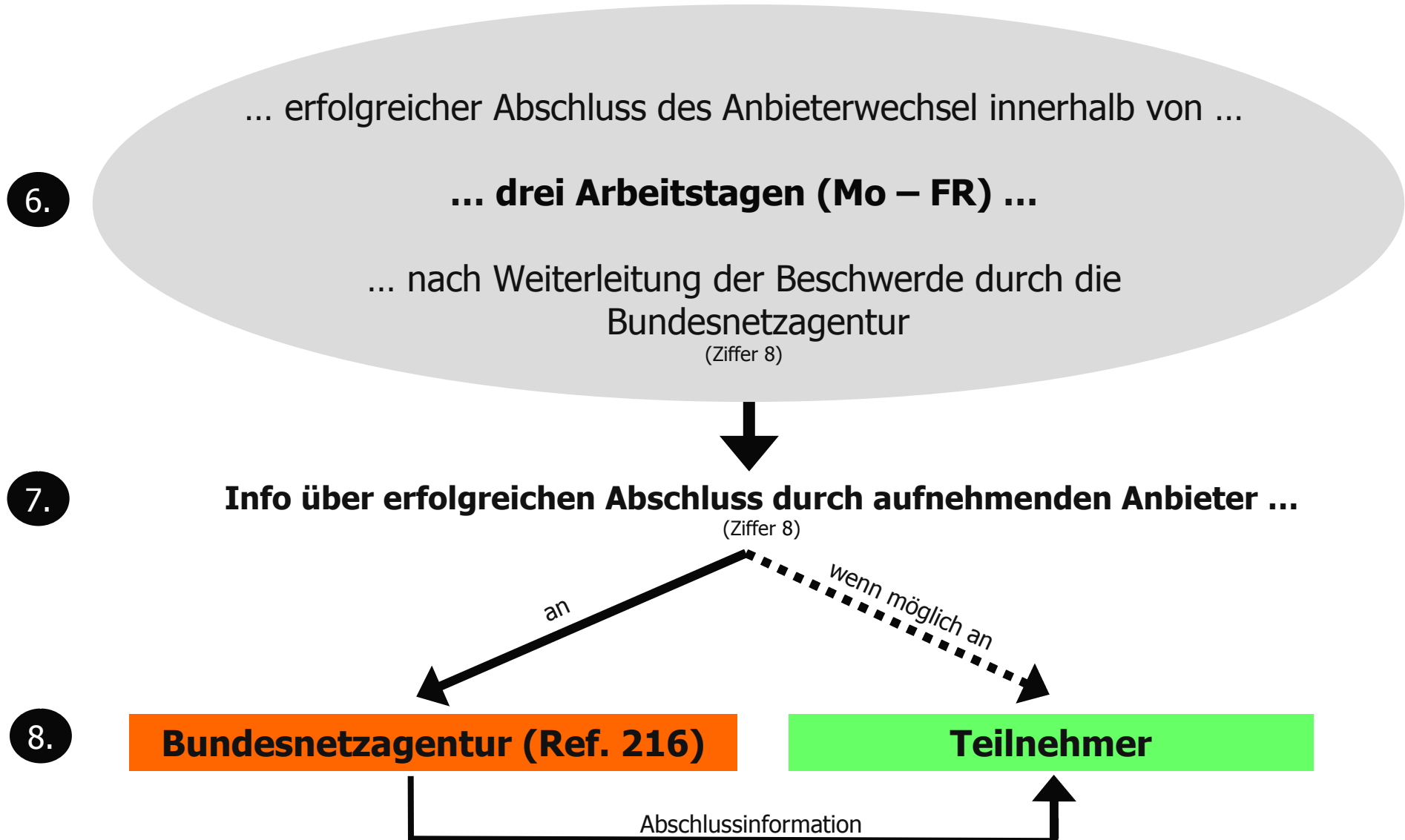
2.



# Eskalation von Teilnehmerbeschwerden



# Eskalation von Teilnehmerbeschwerden



# Weitere Festlegungsinhalte

- Zeit- und Fristvorgaben:
  - Einheitliche Geschäftszeiten (09.00 – 16.00 Uhr), (Ziffer 2 b)
  - Verlängerung der Drei-Tage-Lösungsfrist auf Wunsch des Kunden möglich (Ziffer 8 S. 2)
  - Fristverlängerung bei objektiver Unmöglichkeit möglich (Ziffer 8 S. 2)
- Vertretungsregelung für Ansprechpartner der Kontaktstelle (Ziffer 3)
- Einheitliches „Beschwerdeformular der Bundesnetzagentur“ zur Abfrage der wesentlichen Einzelfalldaten beim Teilnehmer (Ziffer 6, 15)
- Angebot der Samstagsschaltung, wenn Zugang zu den Räumlichkeiten des Teilnehmers notwendig ist (Ziffer 16)

# Weitere Festlegungsinhalte

- Statistische Erfassung der „Qualität“ der Erledigung von Beschwerdefällen:
  - Mitteilung des Grundes für das Scheitern des ursprünglichen Wechselversuchs (Ziffer 8 S. 5)
- Quartalsweise Berichtspflicht für alle betroffenen Unternehmen bzgl. der Fortschritte bei der Erarbeitung automatisierter Prozesse (Ziffer 11)
- Verschlüsselung des elektronischen Informationsaustausches mit der Bundesnetzagentur ab 01.09. (Ziffer 10)

# Festlegung zur Mobilfunkrufnummernportierung vor Vertragsende

## § 46 Abs. 4 TKG

- Festlegung eines Interimsprozesses (Az.: 216a Anbieterwechsel-002 v. 01.06.2012):
  - Abgebender Diensteanbieter muss telefonische Information über die noch anfallenden Kosten aus dem bestehenden Altvertrag anbieten.
  - Aufnehmender Diensteanbieter weist den Teilnehmer beim Vertragsschluss auf die o. g. telefonische Informationsmöglichkeit hin.
  - Verlangt der Teilnehmer die Weiternutzung seiner bisherigen Rufnummer ist er im Rahmen seines Vertrages gleich oder besser zu stellen.
  - Anwendungszeitraum der Festlegung bis max. 10.12.2012; danach Inkrafttreten des Zielprozesses

# Vertragslaufzeiten

(§ 43b TKG; Art. 30 Abs. 5 URL)

- Anfängliche Mindestlaufzeit darf 24 Monate nicht überschreiten.
- Anbieter von TK-Diensten sind verpflichtet „einen“ Vertrag mit einer 12-monatigen Vertragslaufzeit anzubieten.
  - Keine Verpflichtung jede „Tarifvariante“ mit 12monatiger Laufzeit anzubieten, sondern nur für jedes angebotene „Produkt“ (bspw. Telefon-, Breitband- oder Mobilfunkanschluss).
- Preisgestaltung bei Verträgen mit 12monatiger Laufzeit steht den Anbietern frei.



# Standardvertragsinhalte

(§ 43a TKG)

- Erweiterung der Berechtigten, d. h. nicht nur „Verbraucher“, sondern auch KMU können sich wahlweise bei TK-Verträgen auf Standardvertragsinhalte berufen.
- Umfang der Informationspflichten wird erweitert. U. a. bei der
  - „Art und den wichtigsten technischen Leistungsdaten der TK-Dienste“:
    - Zugang zu Notdiensten
    - Mindestniveau der Dienstqualität
    - Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs
    - alle Nutzungsbeschränkungen für zur Verfügung gestellte Geräte.
- Zur praktischen Umsetzung erhält BNetzA ergänzende Festlegungskompetenz
  - Festlegung vertraglicher *Mindestangaben* zu den wichtigsten technischen Leistungsdaten (Stichwort: „bis-zu-XX Mbit/s“)
  - BNetzA kann Anbieter verpflichten, Mindestniveau der Dienstqualität zu messen, BNetzA kann selber messen oder kann Dritte mit Messung beauftragen (siehe zur BNetzA Breitbandmessung unter: [www.initiative-netzqualitaet.de](http://www.initiative-netzqualitaet.de)).

## Erweiterung der Sperrmöglichkeiten,

(§ 45d Abs. 2 und 3)

- Bisherige Sperrmöglichkeit von bestimmten Rufnummernbereichen (bspw. 0900er-Rufnummern) wird vom Festnetz auf den *Mobilfunk* ausgeweitet (§ 45d Abs. 2).
- Der Teilnehmer kann verlangen, dass sein Mobilfunkanschluss für die Abrechnung von Drittanbietern gesperrt wird (§ 45d Abs. 3).
- Ziel ist es, insbes. den Missbrauch über Smartphone-Apps zu unterbinden.

## **TK-Rechnung,** (§ 45h Abs. 1 / § 45p)

- Informationen auf der TK-Rechnung werden erweitert (u. a. konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistung)
- Teilnehmer erhält gegenüber dem TNB/VNB erweiterten Informationsanspruch bzgl. der Abrechnung von Leistungen der Drittanbieter (§ 45p):
  - Namen und ladungsfähige Anschrift des Dritten
  - bei Sitz im Ausland Zustellungsbevollmächtigter im Inland

# Transparenz-Verordnung

(§ 45n TKG)

- **(Mögliche) Inhalte für Informationsverpflichtungen gegenüber den TK-Netzbetreibern und TK-Diensteanbietern:**

- Preise, Tarife (u. a. auch Call-by-Call-Preisansagepflicht)
- Dienstemerkmale
- Kosten für Geräte
- Voraussetzungen für den Anbieterwechsel
- Informationen zur Schlichtung
- Informationen zu Sperren
- Maßnahmen zur Kostenkontrolle *nationaler mobiler Datendienste* wie in der VO zum International Roaming (§ 45n Abs. 6 Nr. 5) . Bspw.:
  - Verpflichtung für Warnhinweise bei Erreichen eines bestimmten Rechnungsbetrages oder
  - Cut-off-Mechanismus.

# Transparenz-Verordnung

(§ 45n TKG)

- **Europarechtlich bedingte Änderung der Zuständigkeit:**
  - Bislang wurden Maßnahmen zur Transparenz im TK-Markt von den Mitgliedsstaaten auf Gesetzesebene festgelegt. (Art. 21 URL 2002, § 45n TKG-2007)
  - Nach der Neuformulierung in Art. 21 URL sollen nun die nationalen Regulierungsbehörden die Verpflichtungen gegenüber den TK-Unternehmen zu Transparenzvorgaben aussprechen.
- **Umsetzung der europarechtlichen Kompetenzverlagerung:**
  - Keine Verpflichtung durch BNetzA-Verwaltungsakte, sondern durch eine *Rechtsverordnung*, um mehr Rechts- und Planungssicherheit zu erhalten.
  - BMWi erhält Ermächtigung zum Erlass einer TransparenzVO
  - Gleichzeitig erhält das BMWi die Möglichkeit, diese Ermächtigung an die BNetzA zu subdelegieren.
  - Eine mögliche zukünftige TransparenzVO der BNetzA bedarf des Einvernehmens mit dem BMWi, BMI, BMJ, BMELV und dem Bundestag.

# Schlichtung

(§ 47a TKG)

- **Erweiterung des Kreises der betroffenen Unternehmen**
  - Nicht nur TK-Diensteanbieter, sondern auch TK-Netzbetreiber.
- **Erweiterung der möglichen Inhalte der Schlichtung:**
  - Alle Streitigkeiten über die „*Bedingungen oder Ausführung von Verträgen*“...
  - ... im Zusammenhang mit den telekommunikationsrechtlichen Kundenschutzvorschriften
- Im Ergebnis wird sich die Schlichtungsstelle damit nunmehr auch zivilrechtlichen Fragestellungen annehmen müssen.
- Damit dürfte eine deutliche Steigerung der Fallzahlen einhergehen.

## Preisansage Call-by-Call, (§ 66b)

- Preisansage für "sprachgestütztes" Call-by-Call wird ohne Übergangsfrist auf Gesetzesebene vorgesehen (§ 66b Abs. 1).
- Ausnahmen für Internet-by-Call; Fax; Ö-Tel, die teilweise Least-Cost-Router für Call-by-Call nutzen.
- Bisher vorgesehene BNetzA-Ermächtigung, Preisansage auf VO-Ebene festzulegen, ist damit lediglich noch ergänzender Natur (vgl. § 45n Abs. 4 Nr. 1 TKG).

# Warteschleifen,

(§ 66g, § 3 Nr. 30c)

- Einsatz von Warteschleifen wird beschränkt u. a. bei den teuren Service- und Premiumdiensten (Rufnummern 0180, 0900).
- Warteschleife: die Zeitspanne zwischen Rufaufbau und der tatsächlichen Bearbeitung des Anliegens des Anrufenden  
(§ 3 Nr. 30c)
  - mit umfasst: Wartezeiten bei der Weitervermittlung,
  - sog. 30-sec.-Regelung gestrichen, so dass nunmehr die Warteschleifenregelung bereits ab Anrufaufbau gilt.
  - nicht umfasst: reine Bandansagen.
- Inhalt der Beschränkung: Einsatz der Warteschleife nur erlaubt, wenn der Anruf einem Festpreis unterliegt, bei ortsgebundenen oder dem gleichgestellten Rufnummern, der Angerufene die Verbindungskosten während der Warteschleife trägt (§ 66g).



# Universaldienst

# Universaldienst - Systematik -

- **Bisher:** Anspruch auf „Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort und auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort“ (Art. 4 Abs. 1 URL-2002; § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG)
- **Neu:** Systematische Trennung von Zugang und Dienst
  - Anspruch auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz (§ 78 Abs. 2 Nr. 1, Art. 4 URL)
  - Anspruch auf Erbringung eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes (§ 78 Abs. 2 Nr. 2, Art. 4 URL)
- Hintergrund: In IP-basierten Netzen stellt Sprache nur noch einen von mehreren Diensten dar. Ferner geht bisheriges Universaldienstregime noch vom traditionell vertikal integrierten TK-Anbieter aus.
- **Keine Aufnahmen des Breitbandanschlusses** in den Universaldienst.

## Alter europäischer Rechtsrahmen 2002 (1/3)

- Der bereitgestellte **Anschluss muss** es den Endnutzern **ermöglichen**, [...] Datenkommunikation mit Übertragungsraten, die für einen **funktionalen Internetzugang** ausreichen, durchzuführen; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit. (Art. 4 Abs. 2 URL-2002)
- Anschlüsse an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sollten Sprach- und Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für den **Zugang zu Online-Diensten**, wie sie z. B. über das öffentliche **Internet** angeboten werden, geeignet sind. [...] es (ist) nicht angezeigt, eine bestimmte Übertragungsrate auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Derzeit verfügbare Modems für das Sprachband weisen **in der Regel Übertragungsraten von 56 kbit/s** auf [...]. (Erwägungsgrund 8 URL-2002)

## Alter europäischer Rechtsrahmen 2002 (2/3)

- **Aktueller deutscher Rechtsrahmen seit TKG 2004**

- Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Diensten [...], für die eine bestimmte Qualität festgelegt ist und zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen und deren Erbringung für die Öffentlichkeit als Grundversorgung unabdingbar geworden ist. Als Universaldienstleistungen wird u. a. der **Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz** an einem festen Standort [...] bestimmt. (§ 78 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1)
- "öffentliches Telefonnetz" ein Telekommunikationsnetz, das [...] einen funktionalen Internetzugang ermöglicht. (§ 3 Nr. 16)

## Alter europäischer Rechtsrahmen 2002 (3/3)

- **BNetzA-Position** im Tätigkeitsbericht 2008/09 (vgl. BT-Drs. 17/285, S. 49 ff.):
  - Erweiterung des Universaldienstes zurzeit nicht zu empfehlen
    - Mehrheit der Nutzer nutzt zwar Breitband.
    - Soziale Ausgrenzung durch Nichtverfügbarkeit konnte jedoch noch nicht festgestellt werden.
    - Ergebnisse der Breitbandstrategie sollten noch abgewartet werden.
- **Nationale Diskussion** zur Erweiterung des Universaldienstes vor Änderung der URL:
  - Sperrwirkung Erwägungsgrund 8 URL-2002: „Schmalbandanschluss“
  - Sperrwirkung Art. 32 URL: Breitband-Universaldienst in Dtl. müsste über Steuermittel finanziert werden.

## Neuer europäischer Rechtsrahmen 2009 (1/3)

- Der bereitgestellte Anschluss muss [...] Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen **funktionalen Internetzugang** ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.  
(Art. 4 Abs. 2 URL-2009)
- [...] Es sollte weder Einschränkungen hinsichtlich der technischen Mittel geben, mit denen dies vorgenommen wird, damit **sowohl leitungsgebundene als auch drahtlose Technologien zulässig** sind, noch sollte es Einschränkungen dabei geben, welche Unternehmen alle Universaldienstverpflichtungen oder einen Teil davon erbringen.  
(Erwägungsgrund 4 URL-2009)

## Neuer europäischer Rechtsrahmen 2009 (2/3)

- [...] Es muss ein gewisser Spielraum geboten werden, damit die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, dass die Anschlüsse zufrieden stellende **Übertragungsraten** unterstützen können, die für einen **funktionalen Internetzugang** nach der **Definition der Mitgliedstaaten** ausreichen, wobei die besonderen Bedingungen in den nationalen Märkten, wie **die von der überwiegenden Mehrheit der Nutzer im jeweiligen Mitgliedstaat verwendete Bandbreite** und die technische Durchführbarkeit, unter der Voraussetzung ausreichend berücksichtigt werden, dass sie darauf ausgerichtet sind, Marktverzerrungen zu mindern [...].

(Erwägungsgrund 5 URL-2009)

# Neuer europäischer Rechtsrahmen 2009 (3/3)

- „Guidance“ der Europäischen Kommission v. 10.01. zu Art. 4 URL und Erwägungsgrund 5:
  - Wichtig sind Technologieneutralität und Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen, d. h. konkret
    - Die Summe der **Haushalte mit Breitbandanschlüssen** sollte im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Haushalte eines MS mindestens **50 %** ausmachen.
    - Für die Bestimmung der **verwendeten Bandbreite** genügt nach Ansicht der KOM keine einfache Mehrheit. Zur Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen sollte die festgelegte Bandbreite beispielsweise von **mind. 80 % der Nutzer** verwendet werden.

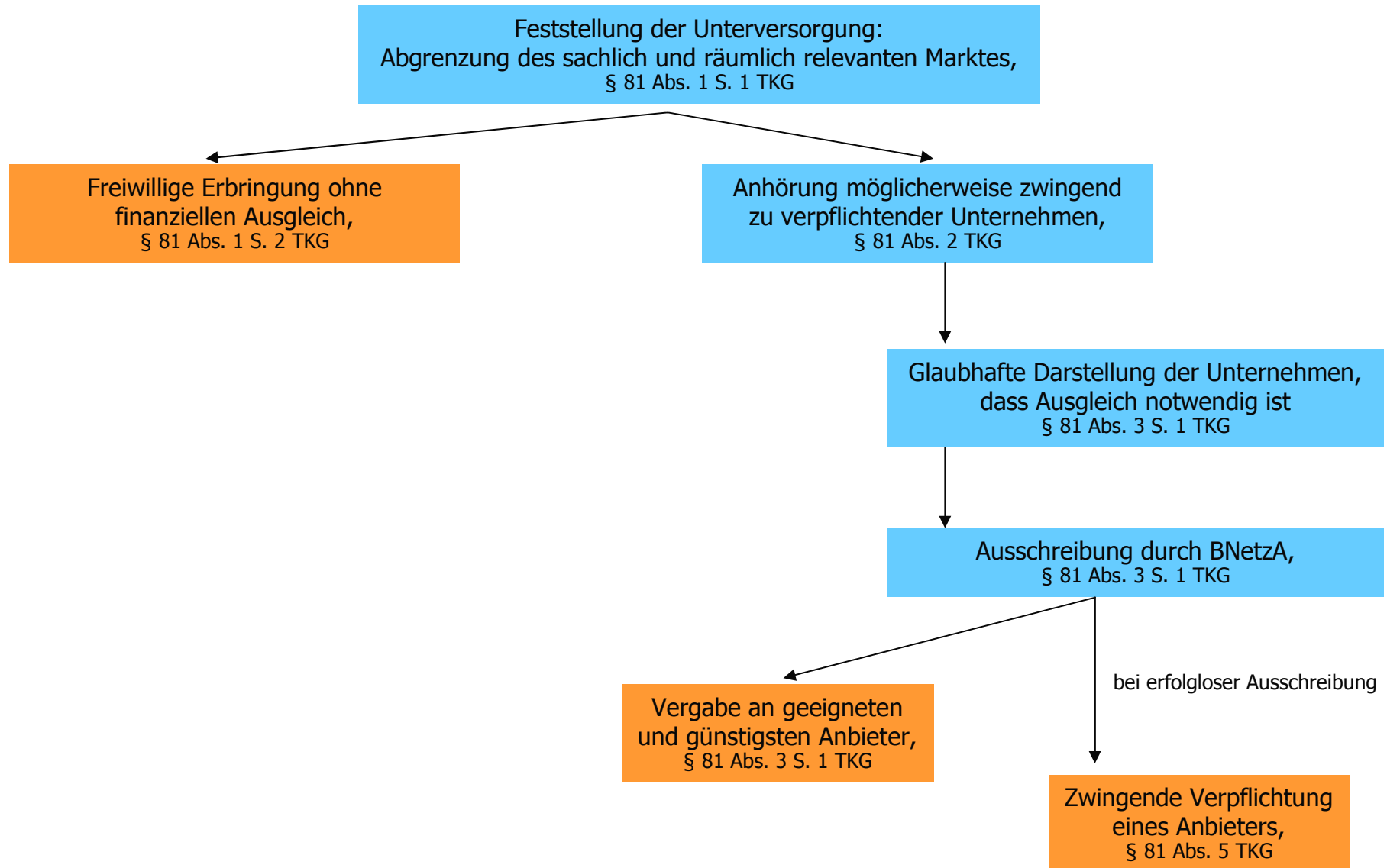
Quelle: COCOM10-31 FINAL v. 10.01. (veröffentlicht 07.02.)

[http://circa.europa.eu/Public/irc/info/cocom1/library?!=/public\\_documents\\_2011](http://circa.europa.eu/Public/irc/info/cocom1/library?!=/public_documents_2011)

- Entwurf der KOM für eine Universaldienst-Empfehlung zurzeit in der Diskussion



# Universaldienstverpflichtung nach §§ 78 ff. TKG



# Finanzierung

nach §§ 78 ff. TKG

BNetzA bestimmt Höhe des Ausgleichs,  
§ 82 Abs. 1 oder Abs. 2 TKG

Verpflichtung zur Universaldienstleistungsabgabe, § 83 TKG:

Betroffene: Alle Unternehmen, die auf sachlich relevanten Markt mind. 4 % Umsatz haben oder auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, § 80 TKG

Verteilungsschlüssel: Umsatz des jeweiligen Unternehmens auf dem relevanten Markt, § 83 Abs. 1 S. 2 TKG

BNetzA gewährt Ausgleich an:

Gewinner der Ausschreibung,  
§ 82 Abs. 1 TKG

Zwingend verpflichtete Unternehmen,  
§ 82 Abs. 2 TKG

# Öffentliche Sicherheit / Datenschutz

# Öffentliche Sicherheit / Datenschutz (§ 109 / § 109a TKG)

- Ergänzung der Regelungen für „technische Schutzmaßnahmen“ in TK-Netzen (§ 109 TKG).
- Neu: Regelungen zur Datensicherheit beim Verlust personenbezogener Daten (§ 109a TKG)
  - Unverzügliche Informationspflicht gegenüber der BNetzA und dem BfDI.
  - Unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen, wenn die Daten nicht verschlüsselt waren.

# **BACKUP**

# **Europäischer Rechtsrahmen 2009**

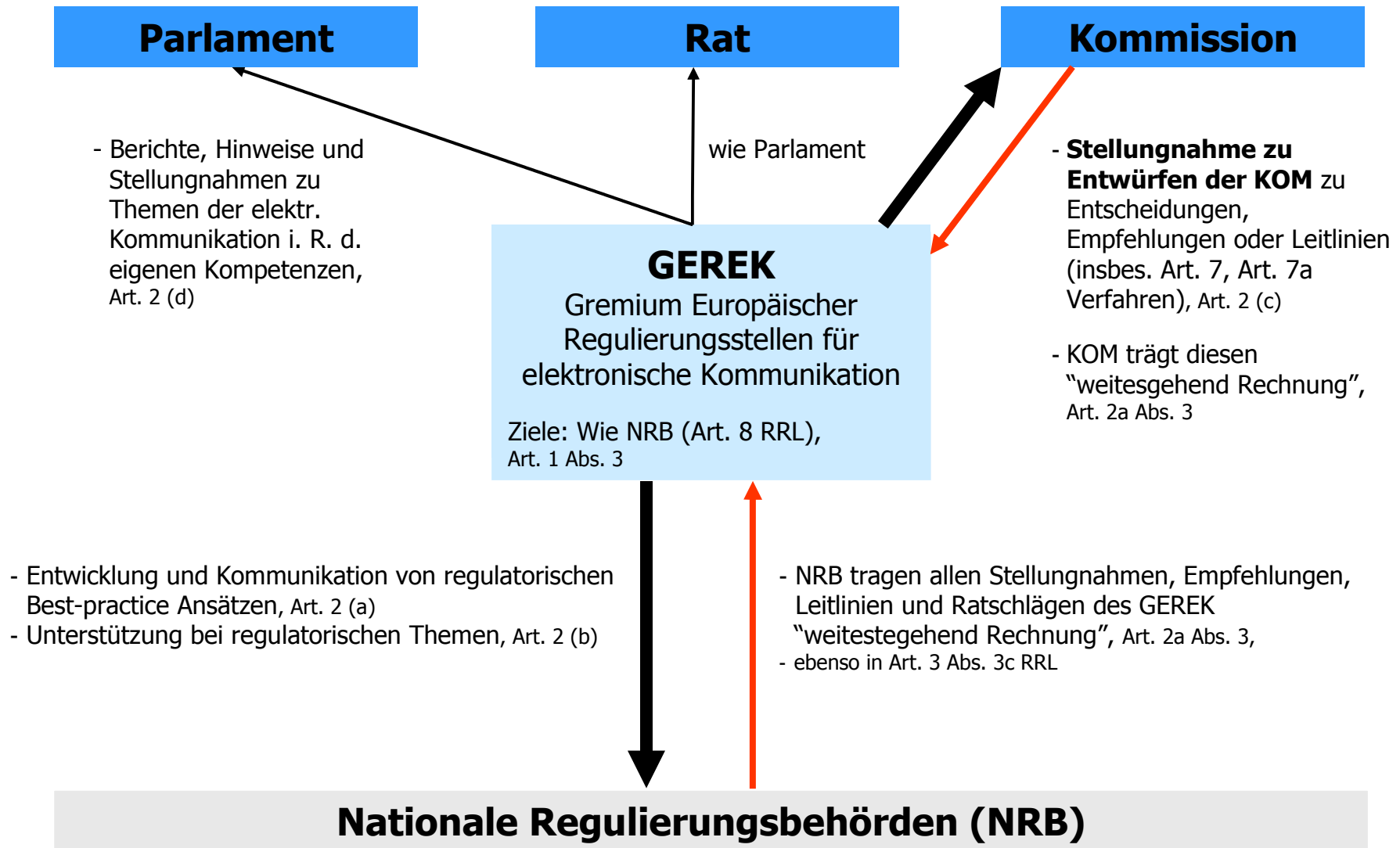
## **- weitere Neuerungen -**

# GEREK-VO:

Gremium Europäischer Regulierungsstellen  
für elektronische Kommunikation (GEREK)

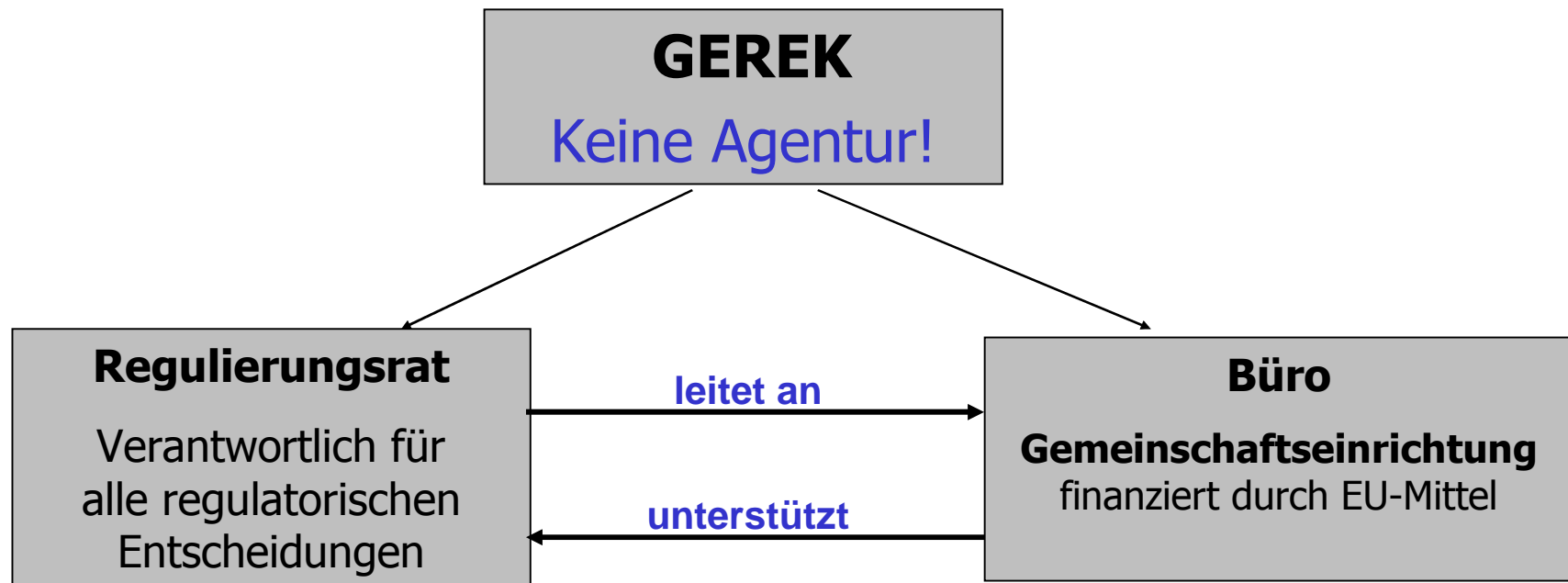
# GEREK

## - Rolle im Rahmen der Institutionen -





# GEREK – Zwei-Strang-Modell



- Büro wird durch den Verwaltungsausschuss kontrolliert.
- Büro ist dem Verwaltungsausschuss rechenschaftspflichtig.
- Verwaltungsausschuss anstelle des „Verwaltungsrats“ in regulären europäischen Agenturen; identisch zum Regulierungsrat (+ 1 KOM). D. h. NRBs kontrollieren vollständig das Büro.

# GEREK

## - Aufgaben (1/3) -

### Mit Bezug zum Aufgabenbereich der NRB:

- **Stellungnahmen** zu Entwürfen der NRB zu **Marktdefinition** und **Marktanalyse** und zur Auferlegung entsprechender **Verpflichtungen** („remedies“, Art. 7/7a RRL), Art. 2a Abs. 1 a)
- Auf Ersuchen der NRB Unterstützung bei der Marktanalyse, Art. 2a Abs. 1 da)
- Konsultation und Stellungnahme bei grenzüberschreitenden Streitfällen nach Art. 21 RRL, Art. 2a Abs. 1 ea)
- Auf Ersuchen Unterstützung bei Belangen des Rufnummernmissbrauchs insbes. bei grenzüberschreitenden Diensten, Art. 2a Abs. 1 fd)
- Stellungnahmen, um gemeinsame Regeln für Anbieter von grenzüberschreitenden Geschäftskunden zu erreichen, Art. 2a Abs. 1 fe)
- Beobachtung und Bericht über die Entwicklung des Sektors, inkl. Jahresbericht, Art. 2a Abs. 1 ff)

# GEREK

## - Aufgaben (2/3) -

### Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:

- Stellungnahmen zu Entwürfen bzgl. Empfehlungen / Leitlinien der KOM zu Form, Inhalt und Detaillierungsgrad von Notifizierungsverfahren, (Art. 2a Abs. 1 b)
- Konsultation beim Entwurf neuer Märkte-Empfehlungen, Art. 2a Abs. 1 c), vgl. auch Art. 15 Abs. 1 RRL
- Stellungnahme beim Entscheidungsentwurf bzgl. länderübergreifender Märkte, Art. 15 Abs. 4 RRL, Art. 3 Abs. 1 d)
- Stellungnahme bei Empfehlungen/Entscheidungen im Rahmen des Harmonisierungsverfahrens, Art. 19 RRL, Art. 2a Abs. 1 e); eigenes Initiativrecht des GEREK für Beratung der KOM, Art. 19 Abs. 3 RRL
- Stellungnahme zu Entscheidungsentwürfen, die eine NRB zu außerordentliche Maßnahmen ermächtigen oder diese Maßnahmen verbieten (Auferlegung von Verpflichtungen außerhalb des Katalogs in Art. 9 – 13 ZRL, Art. 8 Abs. 3 ZRL), Art. 2a Abs. 1 f)
- Konsultation bei technischen Durchführungsmaßnahmen zum Zugang zum Notruf "112" bzw. zu 116er Nummern, (Art. 26 Abs. 7 URL, Art. 27a Abs. 5 URL, Art. 2a Abs. 1 fa) und fb)

## **GEREK - Aufgaben (3/3) -**

### **Mit Bezug zum Tätigkeitsbereich der KOM:**

- Unterstützung bei der Überarbeitung der Mindestangaben des Standardangebotes (Annex II ZRL), (Art. 2a Abs. 1 fc)

### **Öffnungsklausel für Aufgabenkatalog:**

- Ersuchen der KOM
- Einstimmige Entscheidung des GEREK
- Aufgabe innerhalb der TK-RLen

(Art. 2a Abs. 2)

# Verhältnis Regulierungsrat - Büro

## Regulierungsrat

Art. 3a

- Erfüllt **alle Aufgaben des GEREK** gem. Art. 2a (u. a. Stellungnahmen zu Marktanalysen, Remedies; Harmonisierungsverfahren nach Art. 19 RRL; etc.)
- Annahme des jährlichen Arbeitsprogramms
- Annahme des Jahresberichts



## Büro

Art. 3b

„Unter Anleitung“ des Regulierungsrates:

- Unterstützung des GEREK in administrativer und professioneller Hinsicht
- Sammlung von Information von NRBs
- Verbreitung bewährter Regulierungspraktiken
- Unterstützung des Vorsitzes des Regulierungsrates
- Auf Ersuchen des Regulierungsrates Einsetzen von Experten-Arbeitsgruppen und deren Unterstützung.

# Regulierungsrat

Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

Stellv. Vorsitzender

Art. 3 Abs. 4

**Vertreter der NRB:** BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der Regulierungsbehörde oder hochrangiger Vertreter, Art. 3 Abs. 2
- mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3 Abs. 6
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3 Abs. 9
- pro Regulierungsbehörde eine Stimme, Art. 3 Abs. 9
- Veröffentlichung der Entscheidungen, Art. 3 Abs. 9
- Kompetenz für eigene Verfahrensordnung, Art. 3 Abs. 10

## **Beobachterstatus:**

- Verwaltungsdirektor, Art. 3e Abs. 2
- Europäische Kommission, Art. 3 Abs. 2
- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3 Abs. 3

## Experten Arbeitsgruppen

Art. 3 Abs. 7

# Büro

## Verwaltungsausschuss

Art. 3b Abs. 3 a), Art. 3c

### Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

### Stellv. Vorsitzender

Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4

Vertreter der NRB: BE, BG, DK, DE, EE, FI, FR, GR, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SE, SK, SI, ES, CZ, HU, GB, CY

- Leiter der NRB oder hochrangiger Vertreter, Art. 3c Abs. 1
- Ein Vertreter der KOM, Art. 3c Abs. 1
- Pro Mitglied eine Stimme, Art. 3c Abs. 1 S. 2
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 9
- mind. 4 Vollversammlungen pro Jahr, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 6

### Beobachterstatus:

- EWR-Staaten und Beitrittskandidaten, Art. 3c Abs. 1 S. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 3

Ernennung, Art. 3d Abs. 2

Rechenschaftspflicht,  
Art. 3d Abs. 1

Ernennung, Art. 3c Abs. 4

## Verwaltungsdirektor

Art. 3b Abs. 3 b), Art. 3d

- Regelamtszeit 3 Jahre (max. 6 Jahre), Art. 3d Abs. 3 und 4
- Leiter des Büros, Art. 3e Abs. 1
- Unterstützt Regulierungsrat, Verwaltungsausschuss und Sachverständigen-Arbeitsgruppen
- Kein Stimmrecht, Art. 3e Abs. 2

Weisungsrecht,  
Art. 3e Abs. 1, Art. 3f Abs. 1,  
Staff Regulation

## Personal

Art. 3f

- „streng begrenzte Anzahl“, die für Aufgabenerfüllung notwendig ist, Art. 3b Abs. 5
- Vorschlagsrecht bzgl. Anzahl durch Verwaltungsausschuss und –direktor, Art. 3b Abs. 5
- Personalerhöhung nur durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsausschusses, Art. 3b Abs. 5

Optional: Beschäftigung „nationaler Experten“  
Art. 3f Abs. 4

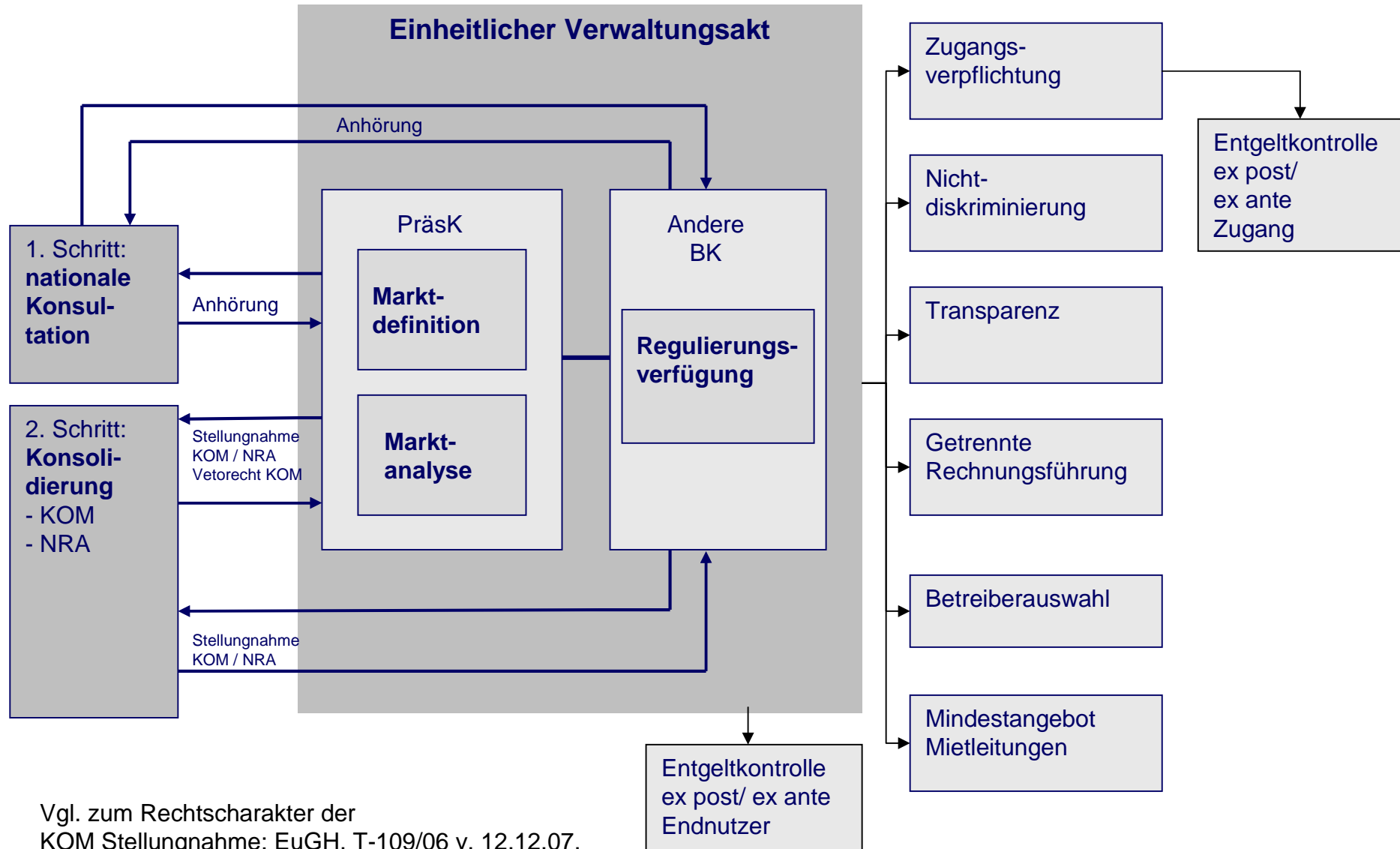
# Finanzierung des Büros

- Ausgaben: Personal, Verwaltung, Infrastruktur, Betriebskosten (Art. 3g Abs. 2)
- Finanzquellen:
  - EU-Mittel, Art. 3g Abs. 1 a)
  - Freiwillige Beteiligung der MS oder der NRB, Art. 3g Abs. 1 b), vgl. hierzu im Detail Art. 3a Abs. 2 b)
  - MS stellen sicher, dass sich NRB aktiv an GEREK-Arbeit beteiligen können, Art. 3 Abs. 3a **RRL** a. E.
- Aufstellung des Haushaltsplan (vgl. im Detail Art. 3h):
  - Aufstellung eines Vorentwurfs bzgl. Kosten und Personal durch den Verwaltungsausschuss. Unterstützung durch Verwaltungsdirektor.
  - Übermittlung an KOM
  - KOM setzt anhand des Voranschlags erforderlich erachtetes Personal in den Vorentwurf des EU-Gesamthaushaltsplans ein und schlägt Betrag für Zuschuss vor.
  - Übermittlung zusammen mit EU-Gesamthaushaltsplan an EP und Rat.
  - Festsetzung des Stellenplans durch EP und Rat.
  - Aufstellung des Haushalts durch Verwaltungsausschuss.
- Kontrolle:
  - Verwaltungsdirektor ist Anweisungsbefugter, Art. 3i Abs. 1
  - Verwaltungsdirektor führt den Haushalt unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses, Art. 3i Abs. 1
  - Weitere Details: Art. 3i Abs. 2 ff.



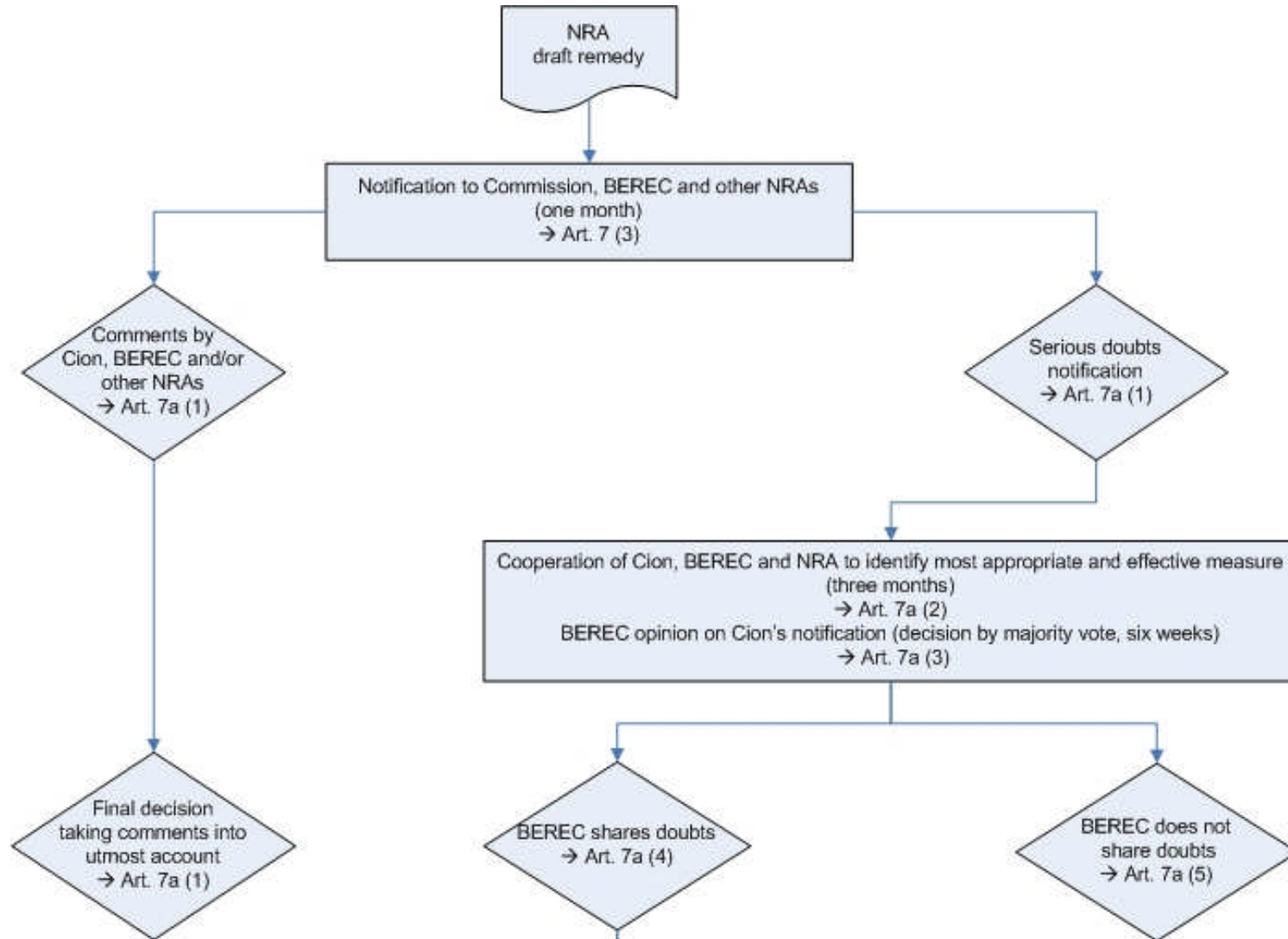
# Änderungen im Verfahrensrecht

# Marktregulierung nach TKG 2004

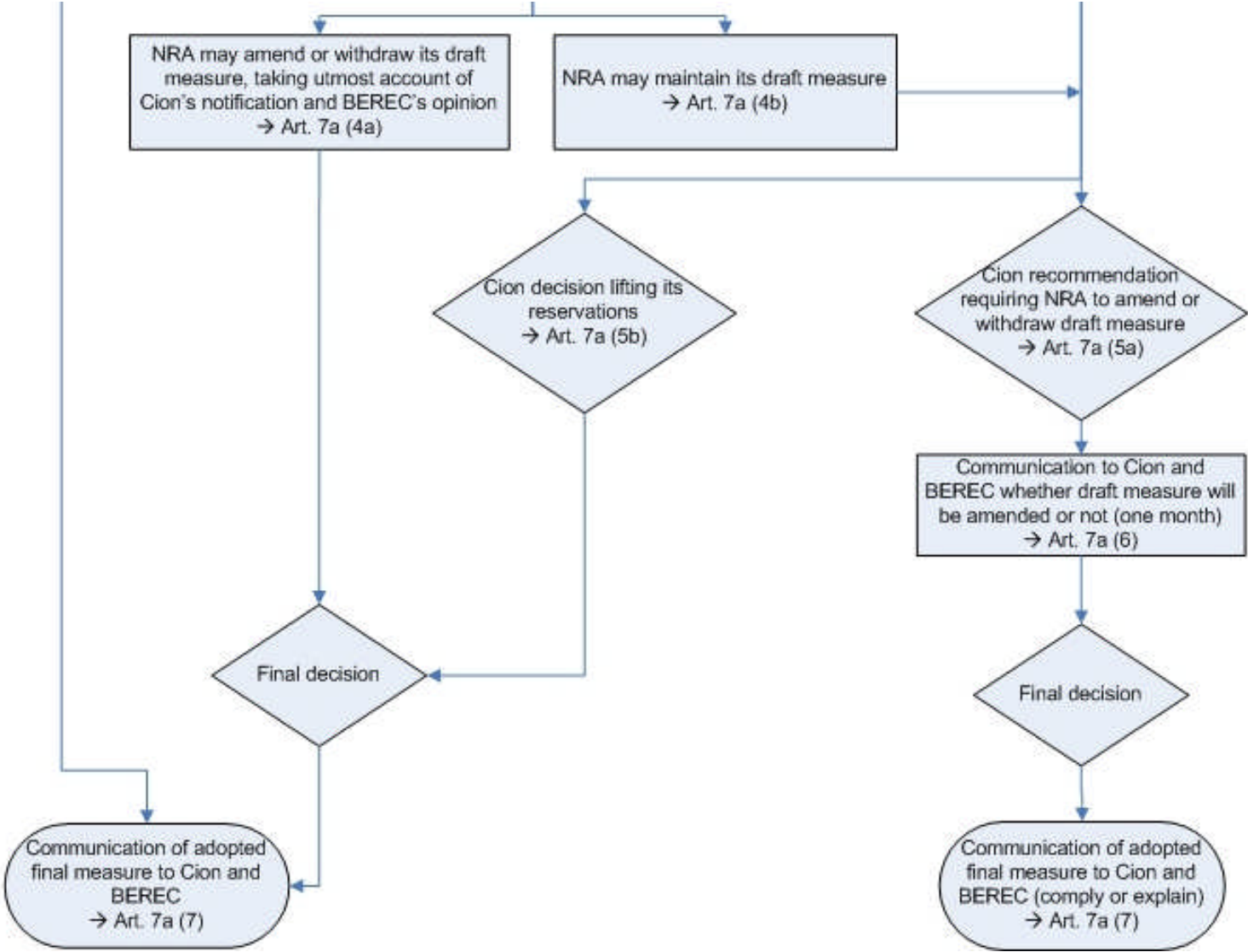


Vgl. zum Rechtscharakter der KOM Stellungnahme: EuGH, T-109/06 v. 12.12.07.

# Art. 7/7a Verfahren (1/2)



# Art. 7/7a Verfahren (2/2)



## Harmonisierungsverfahren (1/2)

- **Erweiterung der Kompetenzen der KOM:**
  - Bisher: Nur „Empfehlungen“ zur harmonisierten Anwendung der RLen
  - Neu:
    - „Entscheidungen“ zur harmonisierten Anwendung der RLen (Art. 19 Abs. 1).
    - Bindungswirkung
- Grundsätzliche Voraussetzung (Art. 19 Abs. 1):
  - Unterschiedliche Umsetzung der Regulierungsaufgaben durch NRB.
  - Kann zur Behinderung des Binnenmarktes führen.
  - Weitestgehende Berücksichtigung der GEREK-Stellungnahme.

## Harmonisierungsverfahren (2/2)

- Einschränkung der Entscheidungs*inhalte* (Art. 19 Abs. 2a):
  - Entscheidungen nur bei „inkohärenter Umsetzung des allgemeinen Regulierungskonzeptes nach Art. 15 und 16 RRL“ durch NRB.
  - Kein Bezug zu spezifischen Mitteilungen der NRB nach Art. 7a.
  - **Vorherige Empfehlung** der KOM **zu gleichem Thema** ist mind. zwei Jahre alt.
- Zusätzliche Konkretisierung (Erw.gr. 43e):
  - Beschränkung auf ordnungspolitische Grundsätze, Ansätze und Methoden.
  - Keine Details.
  - Kein Verbot alternativer Ansätze, wenn diese gleichwertig sind.
  - Verhältnismäßigkeit.
  - Keine Auswirkungen auf Maßnahmen der NRB, die das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.